



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/40	öffentlich	2020/218	12.11.2020

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialaus- schuss	26.11.2020				
Gemeinderat	17.12.2020				

Schulentwicklungsplanung - Erhöhung der Zügigkeit der Josef-Annegarn-Schule

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern spricht sich für eine dauerhafte Vierzügigkeit der Josef-Annegarn-Schule aus.

Die Verwaltung wird gebeten, die für das Antrags- und Genehmigungsverfahren notwendigen Stellungnahmen einzuholen und einen entsprechenden Antrag auf Vierzügigkeit bei der Bezirksregierung Münster einzureichen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die von der Verwaltung sowie dem Institut GEBT erarbeitete Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes sieht die Notwendigkeit der baulichen Erweiterung. Mittel zur Umsetzung der sich aus der Schulentwicklungsplanung ergebenden Anforderungen müssten in die Haushaltsplanung der kommenden Jahre aufgenommen werden (siehe auch Sitzungsvorlage 2020/217).

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Bezirksregierung Münster hat im Januar 2016 der Überführung der Josef-Annegarn-Schule von einer Verbundschule in eine Sekundarschule zugestimmt. Die Schule wurde antragsgemäß zunächst mit vier Parallelklassen genehmigt. Aufgrund des damaligen Anmeldeergebnisses für das Schuljahr 2016/2017 wurde die Vierzügigkeit widerrufen und die Schule mit drei Parallelklassen pro Jahrgang genehmigt. Somit ist die Aufnahmekapazität der Schule grundsätzlich auf drei Züge pro Jahrgang begrenzt.

Aufgrund der erfolgten Anmeldungen in den Schuljahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 hat die Verwaltung in Abstimmung mit der Schulleitung der Josef-Annegarn-Schule bei der Bezirksregierung Münster jeweils die Genehmigung zur Errichtung von sog. Überhangklassen beantragt. Dieses Antragsverfahren ist sehr zeitintensiv, da neben erforderlichen detaillierten Begründungen und umfangreichen Erläuterungen auch die Schulträger benachbarter Schulen in den Prozess eingebunden werden und ihre Zustimmung erteilen müssen.

Auch wenn die Genehmigung seitens der Bezirksregierung Münster letztlich in all den Jahren erteilt wurde, bestehen in dem mitunter mehrere Wochen dauernden Zeitraum zwischen Anmeldung und der tatsächlichen Genehmigung insbesondere für die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten Unsicherheiten, ob eine Aufnahme an der Josef-Annegarn-Schule tatsächlich möglich ist. Politischer Wille bei der Gründung der Verbundschule als auch bei der Überführung in eine Sekundarschule war und ist es sicherlich immer noch, allen angemeldeten Schülerinnen und Schülern aus Ostbevern die Beschulung in der Josef-Annegarn-Schule auch tatsächlich zu ermöglichen.

Aktuell ist die Josef-Annegarn-Schule derzeit in allen Jahrgängen vierzünftig. Die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung durch das Institut GEBIT sieht in der Prognose auch für die kommenden Schuljahre, spätestens in der 7. Jahrgangsstufe aufgrund von Seiteneinsteigern oder Zuzügen, eine durchgängige Vierzügigkeit vor. Auf die Anlage 3 zur Sitzungsvorlage 2020/217 wird hinsichtlich der dortigen Ausführungen zur Josef-Annegarn-Schule (insbesondere Seiten 53 bis 65) verwiesen.

Aus den vorgenannten Gründen schlagen die Schulleitung der Josef-Annegarn-Schule und die Verwaltung vor, das Antrags- und Genehmigungsverfahren für eine dauerhafte Vierzügigkeit der Josef-Annegarn-Schule zu initiieren.

Gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule. Änderungen im Sinne dieser Vorschrift sind u. a. der Aus- und Abbau bestehender Schulen, somit auch die Festlegung der Zügigkeit.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden einen Leitfaden für Träger öffentlicher Schulen zur Thematik Schulentwicklungsplanung erarbeitet. Hiernach muss der Schulträger den Aus- oder Abbau einer bestehenden Schule beschließen, wenn die Anzahl der gebildeten Eingangsklassen die genehmigte Zügigkeit dauerhaft unter- oder überschreitet. Eine dauerhafte Abweichung von der genehmigten Zügigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen für mehr als zwei Schuljahre in Folge von der festgelegten Zügigkeit abweicht (z. B. wiederholte Bildung von Mehrklassen).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind für das Antrags- und Genehmigungsverfahren folgende Schritte erforderlich:

- Gemäß § 76 SchulG wirken Schule und Schulträger bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehört nach Ziffer 1 dieser Vorschrift insbesondere auch die Änderung der Schule (Festlegung der Zügigkeit).

Der Entwurf der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wurde in enger Abstimmung mit der Josef-Annegarn-Schule erarbeitet. Erforderlich wäre noch ein Beschluss der Schulkonferenz zur Festlegung der Vierzügigkeit.

- Gemäß § 80 Abs. 2 SchulG sind Schulträger verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

Der Entwurf der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wurde bereits Mitte 2019 den benachbarten Schulträgern sowie dem Bistum Münster als Schulträger des Collegium Johanneum mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Ebenso wurden bei der Errichtung der sog. Überhangklassen zu jedem Schuljahr

diese entsprechenden Beteiligungen durchgeführt. Bedenken wurden nicht geäußert. Erforderlich wäre hinsichtlich der Festlegung der Vierzügigkeit eine erneute Beteiligung.

- Gemäß § 79 SchulG ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Gebäude bereitzustellen.

Der Entwurf der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes sieht für die Josef-Annegarn-Schule grundsätzlich eine bauliche Erweiterung um eine Netto-Nutzfläche von rd. 1.300 qm vor. Zur Realisierung dieses Bedarfes gibt es unterschiedliche Handlungsoptionen, die im Rahmen weiterer Gespräche und Beschlüsse konkretisiert werden müssen. Auf die Anlage 4 zur Sitzungsvorlage 2020/217 wird hinsichtlich der dortigen Ausführungen zur Josef-Annegarn-Schule (insbesondere Seiten 5 bis 7) verwiesen.

- Die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers ist nachzuweisen. Erforderlich wäre eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf.
-

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter
